

# **BGer 1B\_457/2019 vom 26. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_457\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_457_2019)

FR: TF 1B\_457/2019 du 26 novembre 2019

IT: TF 1B\_457/2019 del 26 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dieser betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Es geht somit um einen "anderen Zwischenentscheid" nach Art. 93 BGG. Dagegen ist die Beschwerde gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht.

Beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich im Strafrecht um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann ( BGE 144 IV 127 E. 1.3.1 S. 130). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht ( BGE 144 III 475 E. 1.2 S. 479 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer muss, sofern das nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, darlegen, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen soll. Andernfalls genügt er seiner Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nicht und kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden ( BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.; je mit Hinweisen). Darauf hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer bereits im Urteil 1B\_271/2019 vom 5. Juni 2019 hingewiesen (E. 3 f.).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht dazu, weshalb ihm der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur verursachen soll. Dies ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerde kann schon deshalb nicht eingetreten werden.

Ob die Beschwerde in der Sache den Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) genügt hätte, kann dahingestellt bleiben.

### **E. 2**

Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.